

An
Alle Vertragspartner der IMO GmbH

Per E-Mail

Konstanz, den 14.04.2010

Das neue EU-Bio-Logo

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 24. März 2010 die Verordnung (EG) Nr. 271/2010 für das neue EU-Bio-Logo veröffentlicht. Diese enthält Gestaltungsrichtlinien und Durchführungsvorschriften zur Nutzung des neuen EU-Bio-Logos sowie die Aufmachung der Code-Nummer der Kontrollstellen.

EU-Bio-Logo

Ab 1. Juli 2010 besteht für alle vorverpackten Bio-Lebensmittel innerhalb der Europäischen Union **Kennzeichnungspflicht** mit dem EU-Bio-Logo. Unverpackte Bioprodukte, die aus der EU stammen oder importierte Bioprodukte können auf freiwilliger Basis mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

Vorverpackte Lebensmittel sind Lebensmittel, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt (Art. 2, I) der VO (EG) Nr. 834/2007).

Bei verarbeiteten Öko-Lebensmitteln darf das EU-Bio-Logo nur verwendet werden, wenn eine Bio-Auslobung in der Verkehrsbezeichnung möglich ist (Art. 23 Abs. 4 a ii der VO (EG) 834/2007).

Für Umstellungsware und für Produkte mit der Einzelzutatenauslobung sowie Produkte mit Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei darf das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden.

Nationale Logos wie das deutsche Bio-Siegel sowie private Logos wie z.B. das Naturland-Logo dürfen weiterhin verwendet werden.

Das Handbuch zur Verwendung des Bio-Logos kann in allen grafischen Formaten heruntergeladen werden unter dem Link: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de

Genauere Gestaltungsrichtlinien für das EU-Bio-Logo sind in der Verordnung (EG) Nr. 271/2010 Anhang XI Teil A enthalten. Diese können Sie auf unserer Homepage unter www.imo.ch/de_aktuelle_informationen_de einsehen.

Neue Code-Nummer der Kontrollstellen

Die Code-Nummern der Kontrollstellen, die gleichermaßen für die in der EU zugelassenen Kontrollstellen als auch für die Drittlandskontrollstellen gelten, werden harmonisiert. Die neue Code-Nummer der IMO GmbH lautet **DE-ÖKO-005**. Diese kann ab sofort verwendet werden und ist ab dem 01.07.2010 verbindlich vorgeschrieben.

Verwendung EU-Bio-Logo, Code-Nummer und Herkunftsangabe auf der Verpackung

Zusammen mit dem EU-Bio-Logo müssen die Code-Nummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Erzeugers oder letzten Aufbereiters zuständig ist (in Ihrem Fall: DE-ÖKO-005) und eine Herkunftsbezeichnung („EU-Landwirtschaft“ bzw. „XXX-Landwirtschaft“, unter bestimmten Bedingungen kann hier für XXX das Land genannt werden, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“) im gleichen Sichtfeld erscheinen.

Die Code-Nummer bildet mit der geographischen Herkunftsangabe (Herkunft der Rohware) einen Pflichtblock; die Herkunftsangabe muss unmittelbar unter der Code-Nummer angeordnet werden. Beides muss „im selben Sichtfeld“ wie das EU-Bio-Logo angebracht werden. Unter dem Begriff „im selben Sichtfeld“ ist zu verstehen, dass die Angaben von dem Verbraucher ohne Drehen der Verpackung gelesen werden können.

Mit der neuen Verordnung ist es nicht mehr erforderlich, die Code-Nummer direkt unter dem Logo anzubringen.

Aufbrauchfristen für Vorräte von verpackten Erzeugnissen und Verpackungsmaterial

Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 01.07.2010 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 2092/91 oder der VO (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können unbefristet verkauft werden (VO (EG) Nr. 271/2010 Art. 1 Nr. 4).

Verpackungsmaterial ohne das neue Gemeinschaftslogo kann bis zum 01.07.2012 weiter hergestellt und deren Vorräte weiter verwendet (also auch nachgedruckt) werden für Produkte, die nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 834/2007 erzeugt wurden (VO (EG) Nr. 271/2010 Art.1 Nr. 4).

Etiketten sowie Geschäftspapier mit der bisherigen Code-Nummer der Kontrollstelle unterliegen den gleichen Ablauffristen, und können also bis 01.07.2012 weiterverwendet werden.

Bei Fragen können Sie sich zu unseren üblichen Büro-Öffnungszeiten gerne an uns wenden:
Tel.: 07531-81301-0, Fax –81301-29, E-Mail: imod@imo.ch

Ihr IMO Team